



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 122.928-2a/1963

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages
vom 30.5.1963 über natürliche Heilvor-
kommen und Kurorte (n.ö. Heilvorkommen-
und Kurortegesetz)

Zu Zl. 70 ex 1963 vom 30. Mai 1963.

70/11 B.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	24. JULI 1963
Zl.:	70/11 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 1963 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 30. Mai 1963 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Nö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Abstandnahme von der Geltendmachung des Einspruchsrechtes nach Art. 98 Abs. 2 des B.-VG. darf jedoch außerhalb eines Einspruches zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses folgendes bemerkt werden:

1. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Vorentwurfes enthielt die Anordnung, daß die Landesregierung von Amts wegen ein Verfahren zur Anerkennung eines Heilvorkommens einzuleiten hat, wenn eine allfällige Anerkennung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Mit der - einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ergangenen - Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Jänner 1962, Zl. V-123.934-27/JL/61, wurden im Zuge des Vorbegutachtungsverfahrens gegen diese Vorschrift rücksichtlich der Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "öffentliches Interesse" unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken können nicht dadurch ausgeräumt werden, daß das Ermessen der Landesregierung im vorliegenden Beschluß nicht einmal mehr durch den unbestimmten Gesetzesbegriff "öffentliches Interesse" begrenzt wird, sondern auf eine gesetzliche Deter -

minierung des Ermessensspielraumes überhaupt verzichtet wird. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 130 B.-VG. (z.B. Erk.Slg. 3317/1958) wäre der Begriff "öffentliches Interesse" richtigerweise durch das Gesetz inhaltlich derart aufzugliedern und festzulegen, daß die Beurteilung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes gebraucht hat, aus dem Gesetz selbst möglich wird. Eine derartige Determinierung würde auch dem Sinn des § 2 Abs. 8 des Grundsatzgesetzes entsprechen, von dem abzuweichen dem Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrt wäre. (Erk.Slg. 3744/1960).

2.) Zu den Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 Abs. 8 wird auf die Ausführungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Zuge des Vorbegutachtungsverfahrens verwiesen.

3.) Zu § 16 wird bemerkt, daß die hiemit getroffene Regelung dem im § 9 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag an den Landesgesetzgeber nicht völlig entspricht. Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g und h erschiene es im Interesse der Rechtsklarheit geboten, ebenso wie dies in anderen Landesausführungsgesetzen vorgesehen ist, im § 16 den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes entsprechende Gebote aufzunehmen. Es mag hierbei nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch den Straftatbestand des § 26 Abs. 1 lit. h z.B. die therapeutische Anwendung eines Heilvorkommens, das nicht angezeigt wurde, nicht erfaßt wird.

4.) Mit den §§ 18 und 19 erscheint wohl die Grundsatzbestimmung des § 11 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen ihnen nicht entgegen. Demgegenüber muß jedoch festgestellt werden, daß der Gesetzesbeschluß im Gegensatz zum Vorentwurf von der Schaffung eines Kurfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit abgesehen hat. Ob eine solche Konstruktion als zweckentsprechend erachtet werden kann, erscheint zweifelhaft. Dies umsomehr, als die Kurkommission damit praktisch nur die Funktion eines beratenden Organs der Gemeinde ausüben kann und daher kaum in der Lage sein dürfte, etwa die ihr im § 19 Abs. 2 lit. a übertrage-

nen Aufgaben zu erfüllen. Schwierigkeiten aus dieser Regelung dürften sich insbesondere auch dann ergeben, wenn einmal nach den faktischen Gegebenheiten das Kurgebiet über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht.

5.) Im § 20 Abs. 1 lit. b wäre ebenso wie im Grundgesetz statt "Inhaber der Nutzungsbewilligung" besser "Besitzer der Kurmittel" zu sagen.

6.) Im § 20 Abs. 9 müßten wohl die Worte "stimmberechtigt" und "das Stimmrecht und" gestrichen werden, da diese Wendungen offenbar in einem Widerspruch zu § 22 Abs. 2 stehen.

7.) Nach § 24 Abs. 1 2. Satz ist ein öffentliches Interesse an der Ausnützung eines Heilvorkommens insbesondere dann gegeben, "wenn ein derartiges Heilvorkommen überhaupt nicht oder nur in einem so geringen Umfange vorhanden ist, daß das Bedürfnis der heilungsuchenden Bevölkerung nicht oder nur unzureichend befriedigt werden kann". Dieser Nebensatz ist schon rein sprachlich nicht völlig gelungen oder dürfte auf ein Schreibversehen zurückzuführen sein. Eine nähere Prüfung zeigt, daß das "derartige Heilvorkommen" nicht mit dem zu enteignenden Heilvorkommen ident sein kann. Bezüge sich der Konditionalsatz nämlich auf das zu enteignende Vorkommen, so wäre gerade sein Nichtvorhandensein oder sein geringer Umfang und die sich daraus ergebende unzureichende Befriedigung des Bedarfes das Ziel des öffentlichen Interesses und damit Grundlage für die Enteignung. Es müßten wohl die Worte "ein derartiges" durch die Worte "ein anderes derartiges" oder "andere derartige" ersetzt werden.

8.) § 26 Abs. 1 lit. h müßte - unbeschadet der Bemerkungen unter Z. 3 - zumindest etwa folgende Fassung erhalten: "ein Heilvorkommen therapeutisch anders angewendet als es gemäß § 16 Abs. 3 als anerkannt gilt."

9.) Zum Anhang I wird auf die Bemerkungen in der bereits zu Z. 1 erwähnten zusammenfassenden Äußerung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verwiesen.

10.) Im Anhang VI 7. Zeile wäre ein Schreibfehler zu berichtigen ("charakteristisch"). Auf Seite 32 hätte es in der 6. Zeile statt "Lingnine" richtig "Lignine" zu lauten.

19. Juli 1963

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Halbstein

~~Amf der n. ö. Landesregierung
Einschiffelle
22. Juli 1963~~

Landtagskanzler

Bearb.

Beilagen:
Stempel:

Ergeht mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme an:

- 1.) Herrn Präsident Tesar,
- 2.) Herrn 2. Präsident Wondrak,
- 3.) Herrn 3. Präsident Ökonomierat Müllner,
- 4.) Klub Ö V P ,
- 5.) Klub S P Ö ,
- 6.) LA. VII/3 - Herrn Ob.Reg.Rat Dr.Schneider.

Wien, den 24. Juli 1963

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Müller
Fachreferatsinspektor.